



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Schweizerische Pferdezuchtorganisationen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSP

Adresse, Ort : Baumgärtliweg 17, 3322 Urtenen-Schönbühl

Kontaktperson : Salome Wägeli

Telefon : 079 732 71 31

E-Mail : sekretariat@vsp-fsec.ch

Datum : 10. Juli 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können. Der Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Schweizer Pferdezucht von Bedeutung sind.</p> <p>Der VSP unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die identitas ag als privatrechtliche Aktiengesellschaft betrieben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der identitas ag halten soll.</p> <p>Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der identitas ag als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und insbesondere der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur gewährleisten, wird voll und ganz unterstützt.</p> <p>Heikel für den VSP sind die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Länder. Für den VSP ist wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.</p> <p>Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Die Tierseuchenprävention und die Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung liegen zum grossen Teil auch im öffentlichen Interesse und daher sind auch Bundesgelder für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. 3, Bst. b	Die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten kann aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein. Innerhalb einer angemessenen Zeit sollte der Erlass aber in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sein	
15b, Abs. 2	<p>Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden.</p> <p>Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen.</p>	<p><i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neuerungen dieser Vorlage)</i></p> <p>2 Die Kosten für den Aufbau der zentralen Datenbank gehen zulasten des Bundes.</p>